

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Gesundheitsgefahren durch Chloramphenicol (CAP)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen Vorwürfe zu, nach denen das Bundesgesundheitsministerium die Länder für mangelnde Kontrollen bei der Durchsetzung des Verbots von CAP verantwortlich gemacht hat und inwieweit betrifft dies Baden-Württemberg?
2. Wie viele Fälle sind bekannt, in denen das als krebserregend und erbgutschädigend eingestufte Tier-Arzneimittel Chloramphenicol trotz Verbot weiter verabreicht wurde
 - a) in Baden-Württemberg
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland?
3. Welche und in wie vielen Fällen wurden Schädigungen an Menschen seit den verbotenen Verabreichungen festgestellt?
4. Welche Mengen mit CAP-verseuchten Fleisches sind in Baden-Württemberg in den Handel gelangt und über welche Firmen wurden diese vertrieben?
5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit ähnliche Fälle künftig unterbunden werden?
6. Welcher Verwertung wird das CAP-verseuchte Fleisch zugeführt?
7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um gegebenenfalls ohne eigenes Verschulden dadurch geschädigten Erzeugern zu helfen?

04. 12. 96

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1996 Nr. Z(36)–0141.5/83 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Sozialministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Anwendung des Antibiotikums Chloramphenicol wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1430/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 156 vom 23. Juni 1994, S. 6) europaweit bei allen lebensmittelliefernden Tieren verboten. Das Verbot trat am 23. August 1994 in Kraft.

Mit Schreiben vom 29. August 1994 hat das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) die Länder über das Anwendungsverbot von Chloramphenicol unterrichtet.

Das Ministerium Ländlicher Raum hat die nachgeordneten Fleischhygiene- und Lebensmittelüberwachungsbehörden angewiesen, die Einhaltung des Anwendungsverbotes durch gezielte und verstärkte Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen. Gleichzeitig wurde auch die Landestierärztekammer aufgefordert, die Tierärzteschaft in geeigneter Weise über diese Neuregelung zu informieren.

Zur Überwachung des Anwendungsverbotes werden sowohl nach dem Fleischhygienerecht als auch im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung Untersuchungen auf Chloramphenicol durchgeführt.

Bei Schlachtieren werden nach den fleischhygienerechtlichen Vorschriften auf der Grundlage des nationalen Rückstandsuntersuchungsplans sowie zusätzlich im Verdachtsfall Proben zur Untersuchung auf Chloramphenicol-Rückstände in landwirtschaftlichen Betrieben und in Schlachthöfen entnommen. Die Zusammenstellung und Auswertung der von den Ländern übermittelten Ergebnisse der Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtieren und Fleisch erfolgt durch das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV).

Danach wies Baden-Württemberg 1995 im Bundesvergleich mit 0,4 % die niedrigste Anzahl positiver Chloramphenicolbefunde auf; die höchste Quote wurde mit 7,8 % für Schleswig-Holstein ermittelt.

Der in der Pressemitteilung des BgVV vom 3. Dezember 1996 für die ganze Bundesrepublik aufgeführte Prozentsatz von 18 % bezieht sich ausschließlich auf die in Kälbermastbeständen entnommenen Urin- und Blutproben.

Im Jahre 1996 wurden in Baden-Württemberg nach fleischhygienischen Vorschriften insgesamt 1806 Proben von Schlachtieren und Fleisch mit negativem Ergebnis auf Rückstände von Chloramphenicol untersucht.

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wurden in Baden-Württemberg weitere 1739 Proben (Milch, Eier, Fisch, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch) ebenfalls mit negativem Ergebnis auf Chloramphenicol untersucht. Bei einer einzelnen Probe Rohmilch ergab sich ein Verdacht, der bei Untersuchung der Nachprobe nicht bestätigt werden konnte..

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Jahre 1995 und 1996 belegen, daß in Baden-Württemberg das Anwendungsverbot von Chloramphenicol, bis auf vier Einzelfälle im Jahr 1995, eingehalten wird.

Zu 3.:

Nach Angaben des BgVV gibt es keinen dokumentierten Fall oder auch nur Verdachtsfall einer gesundheitlichen Schädigung von Verbrauchern durch Rückstände von Chloramphenicol in Lebensmitteln. Alle bekannten Fälle werden auf Anwendungen im humanmedizinischen Bereich zurückgeführt.

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen für das Jahr 1996 keine Erkenntnisse vor, daß mit Chloramphenicol belastetes Fleisch in den Verkehr gelangt ist.

Zu 5.:

Das Ministerium Ländlicher Raum hatte mit Erlaß vom 11. Oktober 1995 erneut auf das Anwendungsverbot von Chloramphenicol bei lebensmittelliefernden Tieren hingewiesen. Die für das Jahr 1996 vorliegenden Untersuchungsergebnisse belegen für Baden-Württemberg die Einhaltung des Anwendungsverbotes von Chloramphenicol.

Zu 6.:

Fleisch von Tieren, die mit Chloramphenicol behandelt werden, wird nach den fleischhygienischen Vorschriften als untauglich beurteilt, beschlagnahmt und unschädlich beseitigt.

Zu 7.:

Auf die Beantwortung der Frage 5 wird verwiesen.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor